

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen
Gesetzbuches

A. Zielsetzung

Schuldnern von Teilzahlungskrediten, die aus unvorhergesehenen Gründen - wie Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Ehescheidung oder ähnlichen Umständen - notleidend werden, droht die Gefahr einer dauerhaften Verschuldung, weil die ihnen im Rahmen ihrer eingeschränkten Leistungsfähigkeit möglichen Zahlungen nach geltender Rechtslage (§ 367 Absatz 1 BGB) vorrangig auf Zinsschulden angerechnet werden und daher die eigentliche Darlehenschuld langfristig nicht nennenswert verringern.

B. Lösung

Durch Einfügung einer zwingenden Vorschrift in das BGB wird für notleidend gewordene Teilzahlungskredite bestimmt, daß Zahlungen des Schuldners vorrangig auf die Darlehenschuld angerechnet werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

12.07.84

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen
Gesetzbuches

DER BEVOLLMÄCHTIGTE DER
FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG BEIM BUND Bonn, den 11. Juli 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

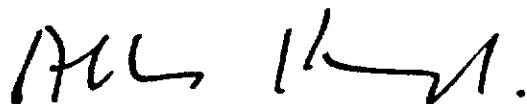
Sehr geehrter Herr Präsident,
der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bürgerlichen Gesetzbuches

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bun-
destag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsord-
nung auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 5. Okto-
ber 1984 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



(Alfons Pawelczyk)

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

Nach § 609 wird folgender § 609 a eingefügt:

"§ 609 a

(1) Wird bei einem Teilzahlungskredit die Restschuld wegen Nichterfüllung der dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen fällig, so werden Leistungen des Schuldners, die zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichen, abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Darlehensschuld, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Der Gläubiger darf eine Teilleistung nicht zurückweisen. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 218 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn der Schuldner für die Restschuld eine selbständige Verpflichtung durch Vergleich, Schuldversprechen, Schuldanerkennntnis oder ein ähnliches Rechtsgeschäft eingeht.

(3) Teilzahlungskredit im Sinne des Absatzes 1 ist jedes nicht grundpfandrechtlich gesicherte Darlehen, das in mehr als zwei im voraus festgelegten Raten zurückzuzahlen ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Geschäfte im Sinne des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte.

(5) Eine zum Nachteil des Schuldners abweichende Vereinbarung ist nur wirksam, wenn

1. der Schuldner Kaufmann ist und der Kreditvertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört;
2. der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :A. Allgemeines

Die Kreditaufnahme breiter Bevölkerungsschichten zu Konsumzwecken hat ein erhebliches Ausmaß angenommen. Nach einer im Auftrag des Bundesministers der Justiz erarbeiteten Studie (Holzscheck-Hörmann-Daviter, Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland - eine empirische Untersuchung des Konsumentenkredits, Köln 1982) wuchs das Volumen des Konsumentenkredits von 30 Milliarden DM im Jahr 1970 auf 136 Milliarden DM im Jahr 1980. Das entspricht einem Anteil am Bruttosozialprodukt von fast 10 Prozent. Nahezu jeder zweite private Haushalt hat einen Konsumentenkredit aufgenommen. Die durchschnittliche Verschuldung dieser Haushalte allein im bankmäßigen Konsumentenkredit betrug 1980 10.550,-- DM. Dabei ergab sich eine durchschnittliche Ratenbelastung von 311,-- DM pro Monat.

Diese Verschuldung stellt eine erhebliche Belastung für den Verbraucher dar, die ihn im besonderen Maße schutzwürdig macht. Mit der Kreditaufnahme geht er Zahlungsverpflichtungen ein, zu deren Tilgung er regelmäßig einen längeren Zeitraum benötigt, ohne sicher zu sein, ob nicht bestimmte Umstände - wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Wegfall eines Zweitverdieners, Ehescheidung - eine Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen verhindern. Von diesen Umständen - jedenfalls in ihren finanziellen Auswirkungen - sind typischerweise diejenigen besonders bedroht, die wegen ihrer Einkommensverhältnisse auf die Aufnahme eines Konsumentenkredits angewiesen sind.

Auf der Grundlage der bereits zitierten Studie ist davon auszugehen, daß jährlich bei etwa 1 bis 1,5 Mio. Kreditverträgen Zahlungsverzug eintritt und 200.000 bis 300.000 Verträge gekündigt werden. Zu 90 Prozent sind dafür unvorhergesehene Ereignisse wie die bereits genannten verantwortlich.

Die Folgen einer vorzeitigen Fälligstellung des Kreditvertrages sind für den Kreditnehmer einschneidend. Der noch offenstehende Kreditbetrag (Restschuld) ist zur sofortigen Rückzahlung fällig. Da er ihn nicht ablösen kann, gerät er in Verzug und wird mit Verzugszinsen belastet, die in der Praxis die vertraglich vereinbarten Zinsen regelmäßig weit übersteigen (nach Untersuchungen der Verbraucherzentralen beträgt der Verzugszinssatz bis zu 30 Prozent p. a.). Tilgen während der Laufzeit des Kreditvertrages die einzelnen Ratenzahlungen zu bestimmten Anteilen Zinsen und Kapitalschuld, so werden nach der vorzeitigen Fälligstellung sämtliche Zahlungen aufgrund der Anrechnungsbestimmung des § 367 Abs. 1 BGB zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf die Darlehensschuld verrechnet. Dies führt in vielen Fällen dazu, daß der Kreditnehmer mit den ihm möglichen Zahlungen die Darlehensschuld nicht oder nicht nennenswert vermindert, weil die Zinsen zuerst getilgt werden. Da die Zinsen kontinuierlich neu anfallen, entsteht eine Art Zwangskreditverhältnis, das ihn auf unabsehbare Zeit nur noch an der Pfändungsgrenze leben läßt.

Dieser sozial unerträglichen Situation soll dadurch begegnet werden, daß für Teilzahlungskredite nach Fälligstellung der Restschuld bestimmt wird, daß abweichend von § 367 Abs. 1 BGB Zahlungen des Kreditnehmers zuerst auf die Darlehensschuld, dann auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet werden. Damit wird erreicht, daß mit jeder Zahlung die Restschuld verringert wird und Zinsen auch nur noch in abnehmendem Maß entstehen.

Die Anrechnungsvorschrift des § 367 Abs. 1 BGB beruht auf einer wirtschaftlichen Bevorzugung des Gläubigers, indem sie seinem Interesse Rechnung trägt, daß die Zinsen sich höher berechnen als bei umgekehrter Verrechnung, weil jeweils ein größerer Rest der Hauptschuld bestehen bleibt. Die vorgeschlagene Abweichung in § 609 a des Entwurfs rechtfertigt sich aus der dargestellten besonderen Schutzwürdigkeit des Schuldners von Teilzahlungskrediten.

- 5 -

Auf die mit § 609 a des Entwurfs bezweckte abweichende Anrechnung bei Teilzahlungskrediten muß die Verjährungsregelung des § 218 Abs. 2 BGB abgestimmt werden. Nach dieser Vorschrift verjähren Ansprüche auf Zinsen, auch wenn sie rechtskräftig festgestellt sind, anders als die rechtskräftig festgestellte Hauptschuld, für die die 30jährige Verjährungsfrist gilt (§ 218 Abs. 1 BGB), in vier Jahren (§ 197 BGB). Hiernach würden die künftig nachrangig zu erfüllenden Zinsansprüche des Kreditgebers der nicht zu rechtfertigenden Gefahr der Verjährung ausgesetzt sein. Um dies zu verhindern, sieht der Entwurf in § 609 a Abs. 1 Satz 3 eine Gegen Ausnahme vor.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs -

Der mit dem Entwurf neu eingefügte § 609 a sieht in Absatz 1 zum Schutz des Schuldners eines Teilzahlungskredits vom Allgemeinen Teil des Schuldrechts abweichende Sonderregelungen vor. Nach Satz 1 werden Leistungen des Schuldners eines vorzeitig fällig gestellten Teilzahlungskredits vorrangig auf die Darlehensschuld statt wie nach § 367 Abs. 1 auf die Zinsen angerechnet. Wegen der Notwendigkeit dieser Änderung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die Voraussetzung, daß der Teilzahlungskredit wegen Nichterfüllung der dem Schuldner obliegenden Verpflichtungen fällig wird, ist an § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte angelehnt. In den meisten Fällen wird sie durch Kündigung des Kreditgebers wegen Zahlungsverzugs eintreten. Aber auch andere nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) zulässige Verfallklauseln werden erfaßt. Die von § 367 Abs. 1 abweichende Anrechnung zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Schuldner unverschuldet in eine Notlage geraten ist - wie durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder ähnliche Umstände -, erscheint nicht notwendig. Zum einen beruht das Unvermögen der Kreditnehmer, Kreditverträge vertragsmäßig zu erfüllen, rechtstat-

sächlich, wie im Allgemeinen Teil der Begründung ausgeführt, ohnehin in 90 Prozent der Fälle auf solchen Umständen. Zum andern wäre eine derartige subjektive Voraussetzung letztlich nur in einem Rechtsstreit klärbar und stünde damit einer einfachen Anwendung der Vorschrift durch die Vertragsparteien entgegen. In Fällen des Kreditbetrugs würde es hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs des Kreditgebers aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 263 StGB bei der Anrechnungsregelung des § 367 Abs. 1 verbleiben.

Satz 2 sieht abweichend von § 266 vor, daß der Gläubiger eine Teilleistung des Schuldners nicht zurückweisen darf. Ohne diese Regelung hätte es der Kreditgeber theoretisch in der Hand, ohne in Annahmeverzug zu geraten, eine teilweise Erfüllung der Restschuld und damit zugleich eine allmähliche Verringerung der Zinsschulden zu verhindern. Praktisch wird der Kreditgeber aber regelmäßig daran interessiert sein, das von ihm gegebene Darlehenskapital auch in Teilleistungen zurückzuerhalten.

Hinsichtlich der in Satz 3 enthaltenen Verjährungsregelung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Mit Absatz 2 soll verhindert werden, daß die vorgesehenen Schuldnerschutzvorschriften des Absatzes 1 dadurch umgangen werden, daß der Kreditgeber den Schuldner für die Restschuld eine selbständige Verpflichtung eingehen läßt.

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition des Teilzahlungskredits. Für Realkredite sind die in Absatz 1 vorgesehenen Regelungen wegen der für sie bestehenden Besonderheiten nicht gerechtfertigt.

Absatz 4 erstreckt die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Regelungen auf Abzahlungsgeschäfte, die in ihren Auswirkungen für den Schuldner Barkrediten gleichstehen.

Der mit den Absätzen 1 und 2 bezweckte Schuldnerschutz wird nur wirksam, wenn er nicht durch allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualabreden abbedungen werden kann. Eine solche Bestimmung wird in Absatz 5 getroffen, der zugleich in Anlehnung an § 24 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AGB-Gesetz den persönlichen Anwendungsbereich einschränkt.

Zu Art. 2 - Berlin-Klausel -

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Art. 3 - Inkrafttreten -

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

16.11.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Begründung:

Die Zielsetzung des Entwurfs ist zu begrüßen. Insgesamt ist die Vorlage aber kein geeigneter Weg, die Lage der Schuldner von Ratenkrediten zu verbessern.

Zum einen sind nachteilige Auswirkungen auf die Kreditkosten zu befürchten. Vor allem trifft der Gesetzentwurf nicht den Kern des Problems, der in den Vorfälligkeitsklauseln und in den hohen Verzugszinsen liegt.

Die mit diesem Gebiet verbundenen Probleme bedürfen noch der näheren Überprüfung und Klärung.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die Lage der Schuldner von Ratenkrediten bedarf dringend der Überprüfung und Klärung. Es ist insbesondere festzustellen, wie der Schutz vor unbillig überteuerten Krediten, im Bereich der Kreditvermittlung, bei Umschuldungen und bei notleidend gewordenen Krediten über die bereits im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Vorschläge hinaus verbessert werden kann.

Dabei sollten in die Überlegungen nicht nur gesetzgeberische, sondern auch mögliche freiwillige Maßnahmen der betroffenen Wirtschaftskreise einbezogen werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die mit diesem Gebiet verbundenen Probleme unter Beteiligung der Wirtschaft sowie der Länder zu untersuchen und bis spätestens zum 31. August 1985 einen Bericht mit geeigneten Lösungsvorschlägen vorzulegen.